

Die Freiheit theologischer Forschung in der Kirche

Wenn ich hier über Freiheit von Forschung und Lehre in der katholischen Theologie sprechen soll¹, dann müßte ich nur verhältnismäßig kurz auf die prinzipielle Seite dieser Frage eingehen und dann das Problem erläutern durch einige konkrete Ereignisse in der heutigen katholischen Kirche, nämlich durch die Erklärung vieler katholischer Theologen zu dieser Frage, die am 17. 12. 1968 in der Presse veröffentlicht und gleichzeitig in Rom dem Staatssekretariat des Papstes übergeben wurde, und durch die Ernennung einer internationalen Theologen-Kommission für die römische Glaubenskongregation durch Paul VI.

Daß ein Mensch das unveräußerliche Recht auf seine Überzeugung hat, daß niemand mit Gewalt zur Annahme einer bestimmten Überzeugung oder eines bestimmten Glaubens gezwungen werden darf, daß in diesem allgemeinen Sinn Lehre und Forschung frei sein müssen, das ist die Überzeugung der heutigen Menschheit, auch wenn in der Praxis des Lebens nur zu oft gegen dieses Prinzip verstoßen wird, sei es durch die ideologische Tyrannei eines totalitären Regimes, sei es unter mißbräuchlicher Berufung auf jene Grenzen, die die Freiheit einer öffentlichen Meinungsäußerung im Gemeinwohl findet. Das genannte Prinzip ist grundsätzlich auch in der katholischen Kirche anerkannt, und zwar nicht bloß als ein Prinzip einer demokratischen Mentalität von heute, sondern als ein solches, das aus dem Wesen des christlichen Glaubens selber erfließt, da dieser nur Glaube sein kann, wenn er frei ist.

Damit sind aber die eigentlichen Probleme der Freiheit der theologischen Forschung und Lehre in der katholischen Kirche noch gar nicht berührt. Das eigentliche Problem entsteht erst, wenn man das eben formulierte Prinzip mit der Tatsache konfrontiert, daß die katholische Kirche die Gemeinschaft eines *einen* Bekenntnisses ist und sein will, dessen Inhalt in dieser Gemeinschaft authentisch und die Glieder dieser Gemeinschaft verpflichtend durch jene Institution vorgetragen wird, die wir in der katholischen Kirche das Lehramt des Papstes und des Gesamtepiskopats nennen. Die Allgemeingültigkeit des zuerst genannten Rechts auf Gewissens- und Meinungsfreiheit fordert gewiß, daß die Kirche in ihrem Führungsgremium keine Zwangsmaßnahmen gegen den ergreift, der eine von der autoritativ vorgetragenen Lehre der Kirche abweichende Meinung hegt oder vorträgt; aber andererseits implizieren Möglichkeit und Recht einer Gesinnungsgemeinschaft auch das Recht, ein Mitglied einer solchen Gemeinschaft aus

¹ Text eines Vortrags vom 6. 6. 1969 im Goethe-House in New York.

ihr auszuschließen, wenn ein solches Mitglied in einer fundamentalen Weise gegen die Prinzipien verstößt – und zwar auch in einem theoretischen Dissens – die von dieser Gemeinschaft oder Gesellschaft als für sich selbst konstitutiv betrachtet werden.

Ein solches Recht des Ausschlusses eines Mitglieds aus einer solchen Gesellschaft muß einer Gesellschaft, die durch die freie Zustimmung ihrer Mitglieder konstituiert wird, selbstverständlich zugestanden werden. Sonst wäre der Begriff einer freien Gesinnungsgemeinschaft, die sich als solche auch gesellschaftlich institutionalisieren kann, von vornherein absurd. Ein solcher Ausschluß wäre in einer Gesellschaft, der man unweigerlich angehören muß, um ein humanes Dasein zu besitzen, ein Unrecht gegen den Ausgeschlossenen und eine Verletzung seiner Gewissensfreiheit. Der Ausschluß aber aus einer freien Gesinnungsgemeinschaft, der nur ratifiziert, was der Ausgeschlossene durch seinen fundamentalen Dissens selbst und frei geschaffen hat, ist keine Verletzung seiner Gewissens- und Meinungsfreiheit. Gerade in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft profaner Art soll es ja solche Gesinnungsgemeinschaften geben, Parteien, formelle Gruppen usw., und jede von ihnen billigt sich das selbstverständliche Recht zu, ein Mitglied wegen „parteischädigenden“ Verhaltens auszuschließen, sich als Gemeinschaft von einer bestimmten Ansicht eines Mitglieds zu distanzieren usw.

Wenn sich daher die katholische Kirche als eine freie Glaubensgemeinschaft das Recht zubilligt, ein „Programm“, eine Lehre zu haben, die für sie und für die Zugehörigkeit zu ihr konstitutiv ist, und wenn sie darum sich von einer von dieser Lehre abweichenden Meinung distanziert und deren Vertreter unter Umständen als nicht mehr zu ihr gehörig erklärt, dann ist dies keine Verletzung des Prinzips, von dem wir ausgegangen sind, und widerspricht auch nicht dem Sinn und Selbstverständnis der profanen demokratischen Gesellschaft als solcher. Dasselbe gilt natürlich auch dann, wenn die Kirche bestimmte Organe hat, wie z. B. die römische Glaubenskongregation, die als Organ des eigentlichen Lehramts des Papstes und des Gesamtepiskopats darüber wacht, daß das eine Bekenntnis, das für die Kirche konstitutiv ist, nicht verletzt wird durch öffentlich vorgetragene Meinungen von einzelnen Mitgliedern der Kirche, die diese Meinung als mit dem Bekenntnis der Kirche vereinbar oder sogar als richtige Interpretation dieses Bekenntnisses vortragen.

Was das grundsätzliche Verhältnis der Kirche in ihren institutionellen Organen zu den mit ihrem Bekenntnis unvereinbaren Meinungen und zu deren Vertretern angeht, so kann eigentlich unter Katholiken keine Meinungsverschiedenheit bestehen; man könnte diesbezüglich höchstens noch fragen, was geschähe und wie die Möglichkeit oder Unmöglichkeit theologisch zu interpretieren seien, daß eine Majorität in der Kirche diese Kirche in ihrer Lehre radikal uminterpretieren und umfunktionieren würde, also ein neues „Dogma“ oder die Leugnung eines bisherigen Dogmas proklamieren und so einem bisherigen Dogma widersprechen würde. Auf diese Frage kann hier nicht eingegangen werden, obwohl sie einer gewissen Aktualität nicht entbehrt.

Aber auch mit diesem Grundsätzlichen sind wir immer noch nicht an der konkreten Frage zu diesem Thema in der katholischen Kirche von heute angelangt. Eine grund-

sätzlich gegebene Aufgabe und Verfahrensweise kann in der Kirche schlecht erfüllt, schlecht angewendet werden. Der Gebrauch kann durch Mißbrauch entstellt werden. Der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf; aber es muß immer wieder neu gefragt werden, wie der Mißbrauch verhindert werden kann, welche Institutionalismen herausgebildet werden können, die gegen Mißbrauch ein Hindernis bilden. Es kann natürlich von niemand ernsthaft bestritten werden, daß im Lauf der Kirchengeschichte durch Päpste und Bischöfe, durch das Heilige Offizium und andere römische Instanzen bei der Wahrung des orthodoxen Glaubensbekenntnisses der Kirche immer wieder schwere Mißgriffe geschehen sind. Diese mögen teilweise zu erklären sein durch die unvermeidliche Langsamkeit eines kollektiven Denkprozesses; aber vieles hätte gewiß vermieden werden können durch größere Geistesweite bei den kirchlichen Instanzen, durch Bekämpfung einer paternalistischen Mentalität, die nicht gewillt ist, den theologischen Forscher mit seinen Problemen ernsthaft anzuhören, durch Einrichtung von Institutionen, die zur Wahrheitsfindung in komplizierteren Verhältnissen notwendig sein können.

Man kann auch nicht leugnen, daß es auch in der nachkonziliaren Zeit Fälle gibt, die den unvoreingenommenen Beobachter daran zweifeln lassen, ob dabei aller Respekt gegenüber dem in Verdacht der Unorthodoxie geratenen Theologen, alle Genauigkeit und Unparteilichkeit in der Wahrheitsfindung, alle Vorsicht und Geduld am Werk waren, um die berechnete Freiheit der Forschung und Lehre eines einzelnen Theologen oder einer Theologengruppe zu vereinen mit der ebenso pflichtmäßigen Wahrung des christlichen Glaubens durch das Lehramt der Kirche. Bekannt gewordene Fälle wie die von Schillebeeckx (den ich in Rom verteidigen konnte), von Küng, dessen „Fall“ in Rom noch nicht erledigt zu sein scheint, vom Holländischen Katechismus, gegen dessen Behandlung in Rom seine Verfasser sehr deutlich Einspruch erhoben haben, von Illich, dessen Behandlung durch einen Vertreter der Glaubenskongregation in jüngster Zeit Aufsehen erregt hat, von Don Mazzi und seinem kleinen Katechismus, lassen den Verdacht aufsteigen, daß auch in der nachkonziliaren Kirche bei der an sich berechtigten Wahrung des Inhalts und der Einheit des Bekenntnisses Fehler unterlaufen, die vermieden werden könnten und die die berechnete Freiheit der Forschung und der Lehre des einzelnen Theologen ungerecht beeinträchtigen.

Die Theologenerklärung vom Dezember 1968

In diesen Zusammenhang fügen sich zwei Ereignisse aus dem letzten halben Jahr ein, auf die ich ein wenig näher eingehen möchte. Ich meine, wie schon gesagt, die Erklärung einer Gruppe von Theologen, die hauptsächlich dem Direktorium der Internationalen Zeitschrift für Theologie „Concilium“ angehören, vom 17. 12. 1968 und die Errichtung einer Theologischen Kommission durch Paul VI. am 27. 4. 1969.

Zunächst sei mir erlaubt, einige Bemerkungen vorzutragen zur Entstehung und zum Inhalt dieser Erklärung vom Dezember letzten Jahres. Ein erster Entschluß, eine solche Erklärung zu entwerfen und dafür die Zustimmung einer möglichst großen Zahl von Theologen zu gewinnen, wurde in Paris am 12. Oktober 1968 bei einer kleinen Besprechung der Theologen gefaßt, die der „Stiftung Concilium“ angehören, d. h. von Congar, Schillebeeckx, Küng und mir (zusammen mit den beiden Generalsekretären der Zentralredaktion von „Concilium“ in Nijmegen, Micklinghoff und Peters). Der Grund dieses Plans liegt in den Beobachtungen, von denen ich schon gesprochen habe. Küng übernahm es, mit Hilfe einiger seiner Kollegen in der Theologischen Fakultät von Tübingen einen ersten Entwurf dieser Erklärung abzufassen. Dieser Entwurf wurde dann von Schillebeeckx, Congar und mir überprüft und so schließlich ein Text erstellt, der die Zustimmung dieser vier fand. Der ursprüngliche Text war deutsch. Es ist durchaus möglich, daß die Übersetzungen ins Französische und Englische an einigen Stellen nicht ganz geglückt sind und Anlaß zu Mißverständnissen gegeben haben. Der fertige Text dieser vier wurde durch das Generalsekretariat von „Concilium“ mit der Bitte um ihre Zustimmung den Direktionsmitgliedern von „Concilium“ in Nijmegen unterbreitet und von Küng auch sonst noch einigen ihm bekannten Theologen mit der Bitte um ihre Unterschrift mitgeteilt.

So entstand ein Dokument, das 39 Unterschriften von bekannten Theologen aus der ganzen Welt trägt. Es sind also unter diesen 39 nicht nur Direktionsmitglieder von „Concilium“, sondern auch schon solche, die dieser Zeitschrift nicht angehören, wie z. B. der Dogmatiker Ratzinger, der Exeget Vögtle und andere. Dieses Dokument sollte von vornherein nicht eine Erklärung der Zeitschrift „Concilium“ als solcher sein, wenn auch der erste Plan dafür von Mitgliedern dieser Zeitschrift gefaßt wurde. Ursprünglich bestand die Absicht, das von den Direktoren von „Concilium“ unterzeichnete Dokument noch möglichst vielen Theologen in der ganzen Welt zu unterbreiten und deren Zustimmung durch Unterschrift zu erbitten, bevor es in der Presse veröffentlicht und gleichzeitig oder ganz kurz zuvor dem Staatssekretariat des Papstes übergeben werden sollte. Aus Gründen, die hier uninteressant sind, und vor allem in dem Bemühen zu verhindern, daß Rom erst aus der Presse oder aus inkompetenten Quellen von dieser Sache erfahre, wurde das Dokument schon im Dezember, also noch vor einer großen Unterschriftensammlung, dem Staatssekretariat übermittelt und der internationalen Presse zur Verfügung gestellt, so daß es darin am 17. 12. 1968 publik wurde. Die Reaktion darauf war, wie zu erwarten war, nicht einheitlich. Man wird wohl sagen können, daß das Dokument in der großen Öffentlichkeit auf Zustimmung im weitesten Maß stieß, wie sich aus der noch zu berichtenden weiteren Sammlung von Unterschriften ergibt.

Das Dokument fand aber auch Widerspruch. Das Päpstliche Staatssekretariat beklagte sich, daß es die Erklärung erst bekommen habe, nachdem es schon durch die Presse davon erfahren hatte. Kardinalstaatssekretär Cicognani erklärte, selbst dann, wenn die Langsamkeit der italienischen Post an der Verzögerung Schuld trüge, hätte

man das Dokument Rom so unterbreiten müssen, daß die römischen Stellen es lesen, studieren und darauf hätten antworten können, bevor es in der Presse publiziert war. In ähnlicher Weise reagierte der „Osservatore Romano“. Auch Jean Daniélou, der vor kurzem Kardinal geworden ist, distanzierte sich von diesem Dokument mit einer Erklärung in „La Croix“ vom 10. 1. 1969. Sein Protest läuft eigentlich nur auf die Feststellung hinaus, daß die Freiheit der theologischen Forschung in der Kirche ihre aus der Natur der Sache kommenden inneren Grenzen habe, was niemand bestreitet, und auf die Behauptung, in der Gegenwart sei nirgends eine Beeinträchtigung der theologischen Freiheit durch das Amt in der Kirche zu entdecken; die Erklärung der Theologen sei ein Versuch zur Einschüchterung der Hierarchie, um sie an ihrer Pflicht der Wachsamkeit zu hindern, indem man sie als repressiv verdächtige. Eine ähnliche Erklärung gab auch der Freiburger Theologieprofessor Adolf Kolping ab.

Zur Erklärung Daniélous möchte ich nur sagen, daß es für uns, die Verfasser der Erklärung, eine beleidigende Unterstellung ist, wir hätten die Absicht gehabt, die Hierarchie bei der berechtigten Erfüllung ihrer Aufgaben einzuschüchtern. Eine solche Unterstellung ist schon deswegen absurd, weil in der genannten Erklärung das legitime Recht des kirchlichen Lehramts ausdrücklich anerkannt wird. Es ist hier nicht der Platz, auf die Erklärungen einzugehen, die Daniélou als Kardinal im Mai dieses Jahres gegen die Orthodoxie der Zeitschrift „Concilium“ abgegeben hat. Ich möchte nur bemerken, daß „Concilium“ nie bestritten hat, daß die Kirche unter Umständen das Recht und die Pflicht hat, wirkliche Häresien ausdrücklich zu verwerfen. Es fragt sich nur, wo solche zu finden sind.

Mit der ersten Veröffentlichung im Dezember 1968 war das Unternehmen jedoch nicht beendet. Man sandte diese Erklärung allgemein an die Fachtheologen in der Welt mit der Bitte um ihre Unterschrift. Anfang April dieses Jahres hatten 1360 Fachtheologen aus 53 Ländern die Erklärung unterzeichnet. Diese Liste wurde über das Staatssekretariat am 18. 4. 1969 dem Papst unterbreitet. Natürlich gibt es auch Theologen über die oben schon genannten hinaus, die die Unterzeichnung der Erklärung abgelehnt haben. Aber man darf doch wohl sagen, daß die Liste der Unterzeichner einen sehr großen Teil, ja vielleicht die Majorität der eigentlichen Fachtheologen in der katholischen Welt umfaßt. Wenn ich recht unterrichtet bin, haben Professoren der Gregoriana in Rom in jüngster Zeit einen ähnlichen Brief an den Papst gerichtet. Haben sich aus verständlichen Gründen viele in Rom tätige Theologieprofessoren Zurückhaltung auferlegt und unsere Erklärung nicht unterzeichnet, so findet sich doch eine nicht geringe Zahl von römischen Professoren bei den Unterzeichnern, und der Brief der Professoren der Gregoriana beweist ebenfalls, daß man auch in Rom Theologen findet, die über die sachliche Richtigkeit und die Opportunität dieser Erklärung mit uns einer Meinung sind. Die einzige römische Reaktion offiziöser Art, die mir bekannt geworden ist, habe ich schon erwähnt. Ich glaube nicht, daß das offizielle Rom schon auf die Vorlage der Liste der 1360 Theologen geantwortet hat, außer durch die Bestätigung des Staatssekretariats vom 14. 5., daß die eingeschickte Liste dem Papst

unterbreitet worden ist. Das muß nicht notwendig einen Mißerfolg der Erklärung bedeuten. Man kann ja auch auf eine freundliche Mahnung zunächst etwas indigniert schweigen und sie dann doch ganz oder teilweise befolgen, ohne zuzugeben, daß man zu diesem Schritt auch durch eine solche Mahnung veranlaßt wurde. Auch in unserem Fall kommt es nur auf die Sache selber an.

Was nun den genaueren Inhalt dieser Erklärung angeht, so ist zunächst zu sagen, daß die Erklärung Recht und Pflicht des kirchlichen Lehramts und den kirchlichen Charakter der Theologie anerkennt. „Wir bejahen mit Überzeugung ein Lehramt des Papstes und der Bischöfe, das unter dem Wort Gottes im Dienst der Kirche und ihrer Verkündigung steht.“ Es fällt mir auf, daß man in Rom und bei den Gegnern dieser Erklärung auffällig wenig Notiz nimmt von dieser ausdrücklich erklärten Kirchlichkeit der Theologie und somit der Haltung dieser Theologen. Man kann natürlich sagen, daß eine solche Haltung für einen katholischen Theologen selbstverständlich sei. Das ist richtig. Aber, wenn man die heutige Allergie unter den gebildeten Katholiken gegen das Amt in der Kirche und vor allem gegen Rom kennt, sollte man es doch nicht einfach für eine *quantité négligeable* halten, daß 1360 Theologen ausdrücklich und öffentlich ihre katholische Überzeugung vom Lehramt in der Kirche aussprechen und sagen, daß sie durchaus nicht bestreiten, daß die römische Kongregation für die Glaubenslehre das Recht hat, in theologische Sachfragen einzugreifen und unter gegebenen Umständen zu erklären, daß die Lehre eines bestimmten Theologen dem wirklich verpflichtenden Bekenntnis der Kirche eindeutig widerspricht und weite Kreise im Glauben gefährdet, und daß eine solche Erklärung für den katholischen Theologen eine Verbindlichkeit hat, die natürlich nach allgemeiner Lehre in der katholischen Kirche selbst wieder verschiedene Grade haben kann.

Natürlich ist diese ausdrückliche Anerkennung der Kompetenz des Lehramts nicht der eigentliche Skopus der Erklärung. Dieser besteht in der Sorge, daß die legitime Freiheit der theologischen Forschung und Lehre, die für eine gesunde Entwicklung der Theologie notwendig ist, auch nach dem Konzil nicht genügend gewahrt werde, sondern durch administrative Maßnahmen und Sanktionen behindert werde, und besteht vor allem in dem Wunsch, konkrete, konstruktive Vorschläge zu machen, deren Befolgung die Gefahren für die Freiheit der theologischen Forschung zurückhält. Natürlich bleibt es eine gewisse Ermessensfrage, wie groß die Gefahr für die theologische Freiheit in der nachkonziliaren Kirche ist. Zu leugnen, daß eine solche Gefahr bestehen kann und schon oft gegeben war, wäre eine kindliche Illusion. Daß Mißgriffe auch sehr schwerwiegender Art durch das Amt in der Kirche in der Vergangenheit vorgekommen sind, hat das Konzil ausdrücklich erklärt. Es wäre darum töricht zu meinen, solche Gefahren könnten nach dem Konzil nicht mehr auftreten. Die „Fälle“, die wir eingangs erwähnten, zeigen, daß eine solche Gefahr auch jetzt noch besteht. Wer sie für gering hält, was niemandem verboten ist, braucht ja auch über die Warnung vor dieser Gefahr nicht ungehalten zu sein. Man nimmt es auch sonst niemandem übel, wenn er allzu ängstlich vor Gefahren ist.

Das Wichtigste an dieser Erklärung sind aber die konkreten Vorschläge. Wir greifen nur einiges beispielhalber heraus. Gefordert wird eine noch weitergehende Internationalisierung der römischen Kurialbehörden, besonders der Kongregation für die Glaubenslehre, so daß diese in ihrer personellen Zusammensetzung auch die legitime Vielfalt heutiger theologischer Schulen und Mentalitäten widerspiegeln. Für die Mitglieder der Glaubenskongregation wird eine Altersgrenze von 75 Jahren gefordert. Ihre Konsultoren sollen nur ausgewiesene und allgemein anerkannte Fachleute sein. Die Forderung der letzten Bischofssynode nach einer internationalen Theologenkommission für die Glaubenskongregation wird wiederholt. Die Kompetenzen der Glaubenskongregation und der theologischen Kommissionen bei den verschiedenen Bischofskonferenzen sollen gegenseitig genau abgegrenzt werden. Es wird dann vor allem eine klare und auch publizierte Verfahrensordnung gefordert, die Paul VI. am 7. 12. 1965 versprochen hat, die aber immer noch nicht erschienen ist, eine Verfahrensordnung, die das Vorgehen der Glaubenskongregation bei der Beanstandung der Lehre eines einzelnen Theologen regelt. Die Kompetenz der Glaubenskongregation soll dabei auf theologische Sachfragen begrenzt sein, während für rein persönliche Angelegenheiten nur der Rechtsweg in Frage kommen soll, eine Unterscheidung, die z. B. im Fall Illich offenbar nicht beachtet worden ist.

Für diese Verfahrensordnung, die auch in das neue Kirchenrecht aufgenommen werden sollte, werden ins einzelne gehende Wünsche angemeldet, die zum guten Teil ein Echo wenig erfreulicher Erfahrungen mit dem Heiligen Offizium sind. Die authentischen Veröffentlichungen des Autors in der Originalsprache müssen die Basis einer solchen Lehrbeanstandung sein, nicht aber unautorisierte Berichte und Übersetzungen. Von Anfang an muß ein amtlicher Verteidiger des Angeklagten zugezogen werden. Alle Akten des Verfahrens müssen dem Angeklagten mitgeteilt werden; er nimmt zu diesem Material schriftlich Stellung. Befriedigt diese Stellungnahme die Glaubenskongregation nicht, sind über die strittigen Fragen Fachgutachten von zwei oder mehr anerkannten Theologen einzuholen, von denen wenigstens die Hälfte der angeklagte Theologe selber bestimmen kann. Wenn danach eine persönliche Aussprache von der Glaubenskongregation für notwendig gehalten wird, so müssen dem angeklagten Theologen die Namen der Gesprächspartner, das Thema des Gesprächs und die vorausgehenden Gutachten und sonstigen Aktenstücke rechtzeitig mitgeteilt werden. Das Gespräch wird nicht geheim gehalten. Ein von allen Teilnehmern unterzeichnetes Protokoll wird angefertigt. Der Theologe kann zu diesem Gespräch, das in seiner Muttersprache zu führen ist, einen anderen Fachmann zu seiner Unterstützung mitbringen. Wenn auch nach diesem Gespräch die Glaubenskongregation zur Überzeugung kommt, daß die beanstandete Lehre dem wirklich verpflichtenden Bekenntnis der Kirche eindeutig widerspricht, so soll die Glaubenskongregation dieses Urteil mit einer Begründung veröffentlichen. In der Regel sollen aber Maßnahmen administrativer Art gegen Autoren oder Verlage, d. h. z. B. Entfernung aus dem Lehramt oder wirtschaftlich schädigende Verbote eines Buches, als nutzlos oder gar schädlich unterlassen werden.

Das sind die wichtigsten Einzelforderungen, die wohl keines weiteren Kommentars mehr bedürfen. Ich bin überzeugt, daß diese Forderungen sich durchsetzen werden, weil sie für unsere Zeit einfach selbstverständlich sind, selbst, wenn sie es früher für eine paternalistische Mentalität nicht waren.

Die internationale Theologenkommission

Eine Forderung dieser Erklärung ist unterdessen schon erfüllt worden. Am 27. April 1969 hat Papst Paul VI. eine internationale Theologenkommission bei der römischen Glaubenskongregation errichtet. Auch die Namen der ernannten Theologen sind bereits veröffentlicht worden. Diese Kommission hat eine „Ordnung“ „ad experimentum“. Ich berichte die wichtigsten Bestimmungen daraus.

Diese Kommission ist als Hilfe der Glaubenskongregation in Fragen von größerer Bedeutung gedacht. Ihr Vorsitzender ist darum auch der Präfekt der Glaubenskongregation, der bei den Sitzungen den Vorsitz führt, aber auch einen anderen Kardinal der Glaubenskongregation delegieren kann. Die Kommission besteht aus höchstens dreißig Mitgliedern, die durch den Papst nach vorheriger Konsultation der Bischofskonferenzen ernannt werden. Die Theologen sollen aus den verschiedenen theologischen Schulen und Nationen genommen werden und sollen hervorragen durch theologische Wissenschaft und durch Treue gegenüber dem Lehramt der Kirche. Die Amtszeit eines Kommissionsmitglieds ist auf fünf Jahre begrenzt, kann aber verlängert werden. Eine Plenarsitzung der Kommission soll wenigstens einmal im Jahr stattfinden, kann aber auch häufiger einberufen werden. Unterkommissionen sind möglich, ebenso schriftliche Konsultation der Mitglieder der Kommission durch die Glaubenskongregation. Was von der Kommission behandelt wird, entscheidet in letzter Instanz die Glaubenskongregation; Anträge für die Tagesordnung können jedoch auch von der Kommission und einzelnen ihrer Mitglieder eingebracht werden. Beschlüsse der Kommission und die Voten der einzelnen Mitglieder müssen auch zur Kenntnis des Papstes gelangen. Die Mitglieder der Kommission sind in deren Angelegenheiten nach den Regeln der römischen Kurie zum Schweigen verpflichtet.

Man sieht leicht, daß das Prinzip der Internationalität und das Prinzip, das einzelne Mitglied müsse ein hervorragender Theologe sein, nicht leicht im Gleichgewicht gehalten werden können. Daß dies schwierig ist, dokumentiert sich schon an der Zusammensetzung der jetzigen Kommission. Viele werden den Holländer Schillebeeckx als hervorragenden Theologen in der Liste vermissen und verwundert Namen lesen, von denen sie noch nie etwas gehört haben. Daß keine römischen Theologen in dieser Liste zu finden sind, entspringt gewiß nicht einer besonderen römischen Bescheidenheit, besagt allerdings auch nichts gegen den theologischen Rang nicht weniger in Rom lehrender Theologen. Es ist wohl daraus zu erklären, daß diese Theologen ohnehin schon einen großen Einfluß auf die Glaubenskongregation haben, weil sie meist als Konsultoren oder Qualifikatoren Mitglieder der Glaubenskongregation sind und dieses

Institut theologischer Berater der Glaubenskongregation schon darum nicht abgeschafft worden ist, weil für die weniger wichtigen Geschäfte der Glaubenskongregation diese Konsultoren immer noch notwendig bleiben und nicht durch die Theologen der neuen Kommission ersetzt werden können.

Was die Zusammensetzung der neuen Kommission unter dem Aspekt einer gerechten Repräsentanz möglichst aller theologischen Schulen und Richtungen in der katholischen Kirche betrifft, so ist wohl ein Urteil über diese Frage noch nicht möglich. Sicher sind sehr divergierende Richtungen vertreten. Ein de Lubac und ein Congar wurden noch zur Zeit der Enzyklika „*Humani Generis*“ verdächtigt und gemäßregelt; neben prononciert konservativen Theologen sind heute jedoch auch sie in dieser Kommission. Allerdings muß man auch sagen, daß das Konzil unterdessen stattgefunden hat und diese Männer wohl auch älter geworden sind.

Es wird alles davon abhängen, ob dieser Theologenkommission in der Praxis eine echte Chance eingeräumt wird. Man sollte von vornherein die Aufgabe der Kommission nicht in erster Linie darin sehen, daß Mißgriffe der Glaubenskongregation in der Beurteilung verdächtiger Theologen verhindert werden. So wie die Glaubenskongregation selbst, sollte sich heute auch diese ihr beigegebene Kommission eine positive Aufgabe als ihre primäre suchen. Diese positive Aufgabe zu finden ist heute nicht leicht, zumal sich in der einen Kirche und unter dem einen Bekenntnis, das für alle gültig bleibt, ein Pluralismus von Theologien bildet, der nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Dieser Pluralismus der Theologien soll zwar in der Kommission vertreten sein; aber die Kommission als solche kann diesen Pluralismus weder aktiv fördern, noch ihn in einer höheren theologischen Synthese übergreifen.

Vermutlich kann von daher die Aufgabe der Glaubenskongregation und ihrer Theologenkommission nur der Schutz und die Bewahrung des alten und immer gültigen Bekenntnisses sein, nicht aber die Fortentwicklung des Bekenntnisses oder der Theologie, weil es *die* Theologie als homogene nicht mehr gibt und eine Weiterentfaltung des Bekenntnisses im Stil der bisherigen Dogmenentwicklung nicht mehr leicht möglich ist, da so etwas nur mittels ein und derselben Theologie denkbar ist. Dennoch braucht die Aufgabe dieser römischen Instanzen nicht negativ gesehen zu werden. Die Bewahrung des alten Bekenntnisses als eines lebendigen und lebensmächtigen in einer offenen Bezogenheit auf Geist und Wille unserer Zeit kann durchaus als positive Aufgabe aufgefaßt werden.

Darüber hinaus kommen auch auf die Glaubenskongregation und ihre Theologenkommission vermutlich wichtige Einzelfragen zu, wie z. B. die Frage der theologischen Voraussetzungen für ein wirklich dem praktischen Leben gerecht werdendes Mischenrecht und für die Neukodifizierung des Kirchenrechts; Grundsatzfragen über Möglichkeit und Grenzen einer Interkommunion zwischen den verschiedenen christlichen Kirchen; theologische Probleme hinsichtlich der Kindertaufe; theologische Fragen im Zusammenhang mit dem Problem einer „Demokratisierung der Kirche“; Klärung moraltheologischer Fragen, die hier nicht weiter spezifiziert werden müssen.

Wie man sieht, ist in dieser Theologenkommission wenigstens ungefähr eine wichtige Forderung der Erklärung vom Dezember 1968 verwirklicht. Man kann hoffen, daß auch die übrigen Forderungen, wenigstens in ihrer Substanz, noch erfüllt werden. Denn wenn die Verfahrensordnung für die Glaubenskongregation verwirklicht wird, die Paul VI. schon im Dezember 1965 in Aussicht gestellt hat – was man doch erwarten darf –, dann kann sie wohl nicht viel anders ausfallen, als es die Erklärung vom Dezember letzten Jahres vorsieht. Dann wäre ein Verfahren rechtlich festgelegt, das erlaubt und bis zu einem gewissen Grad erzwingt, daß das legitime Recht des Lehramts, in der Kirche die Unversehrtheit und Einheit des christlichen Glaubens zu schützen, der ebenso legitimen Freiheit der Theologie in Forschung und Lehre nicht schadet, die für den Glauben der Kirche ebenso notwendig ist. Dies gilt einfach deshalb, weil ein so gearteter Schutz einer Wirklichkeit nichts nützt, wenn diese Wirklichkeit nicht gleichzeitig lebendig erhalten bleibt.

Wie die Erklärung der Theologen ausdrücklich sagt, wird diese Freiheit nicht als ein *privates Privilegium* gefordert und verteidigt, sondern als eine Voraussetzung klar-gestellt, ohne die ein Theologe seine Aufgabe für den christlichen Glauben und so auch für das Wohl der Welt nicht leisten kann. Es ist klar, daß auch der beste und subtilste gesetzliche Ausgleich zwischen zwei verschiedenen legitimen Rechten nie ganz verhindern kann, daß in konkreten Fragen doch Konflikte entstehen. Aber eine gute Verfahrensnorm kann die Zahl solcher Fälle und die Bitterkeit, die mit ihnen gegeben ist, erheblich vermindern, und darum möchte ich hoffen, daß diese Erklärung in Rom Gehör findet. Die Theologen, die sie abgegeben haben, erwarten nicht, daß ihre Erklärung von Rom aus ausdrücklich gebilligt wird, obwohl auch so etwas ein Zeichen jenes brüderlichen Geistes wäre, den es doch in der Kirche geben muß. Aber diese Theologen hoffen, daß sie möglichst bald, wenn auch stillschweigend, in der Sache selbst recht bekommen. Vor einigen Jahren traf ich in Rom Ignazio Silone. In ein Buch, das ich von ihm bekam, hatte er als Widmung hineingeschrieben: *Unum in una fide et spe: libertas*. Weil Freiheit nicht Willkür und Egoismus, sondern Verantwortung und Befreitheit zu selbstlosem Dienst meint, kann man wohl mit diesem Motto Silones schließen: *In una fide et spe: libertas* – Im einen Glauben und in der einen Hoffnung: Freiheit.